

Neue Rechtsprechung zur Fluggastrechteverordnung: In diesen Fällen können Sie eine Entschädigung von der Fluggesellschaft verlangen

Viele Flugreisende wurden schon mit dem Problem konfrontiert: Sie haben sich pünktlich an ihrem Abfertigungs-Gate im Flughafen eingefunden, doch auf der Anzeigetafel der Fluggesellschaft ist zu lesen, dass sich der Flug erheblich verspätet oder gar ganz annulliert wurde.

Für diese Fälle stehen Ihnen gemäß der EU-Verordnung 261/2004/EG, besser bekannt als Fluggastrechteverordnung, Ansprüche gegen die Fluggesellschaft, auf der sich die Flugunregelmäßigkeit ereignet hat, unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche auf Zahlung einer Entschädigung zu. Diese Entschädigung beträgt je nach Flugentfernung zwischen **250,00 EUR** und **600,00 EUR** pro Fluggast, unabhängig vom Preis des Flugtickets. Gerade bei Langstreckenflügen und Flugreisen mit mehreren Personen kann ein hoher Entschädigungsbetrag von der Fluggesellschaft gefordert werden.

Folgende **Voraussetzungen** müssen gegeben sein, damit ein Anspruch nach der Fluggastrechteverordnung geltend gemacht werden kann:

- Flugannullierung, Nichtbeförderung oder Flugverspätung von mindestens 3 Stunden
- Bei Fluggesellschaft der EU Start oder Landung im Gebiet der EU, bei Fluggesellschaft aus Drittstaat nur bei Abflug aus EU-Gebiet

- Keine außergewöhnlichen Umstände i.S.d. FluggastrechteVO, z.B. politische Instabilität oder Wetterbedingungen



*Ihre Fragen zum
Thema Reise-
recht beantwortet
Rechtsanwalt
Marco Bonin*

Sowohl der EuGH als auch der BGH haben durch ihre aktuellen Entscheidungen gezeigt, dass die Rechte der Flugreisenden vermehrt gestärkt werden sollen.

Der EuGH hat durch sein Urteil vom 23.10.2012 (Az.: C-584/10; C-629/10) bestätigt, dass er an seiner bisherigen Rechtsprechung festhält: Bereits im Fall Sturgeon (EuGH, Urteil v. 19.11.2009, Az.: C-402/07, C-432/07) hatten die Luxemburger Richter entschieden, dass eine erhebliche Flugverspätung mit der Annullierung in Hinblick auf die Ausgleichszahlung gleichgestellt ist,

wenn die Verspätung **drei oder mehr Stunden** beträgt. Entscheidend ist, wann das Endziel nach der geplanten Ankunftszeit erreicht wurde. Die Gleichstellung von Annullierung und Verspätung stützen die Richter im Wesentlichen darauf, dass die Fluggäste in beiden Fällen auf ganz ähnliche Weise betroffen waren, denn sie erlitten alle einen Schaden in Form eines Zeitverlustes. Es besteht allerdings kein Anspruch auf Ausgleichszahlungen wegen der Verspätung eines Anschlussfluges nach der europäischen FluggastrechteVO, wenn der Anschlussflug außerhalb der EU startet. Die Verordnung findet hier keine Anwendung, so der BGH (Urteil vom 13.11.2012, Az.: X ZR 12/12).

Der EuGH hat mit Urteil vom 26.02.2013 (Az.: C-11/11) auch folgenden sehr umstrittenen Fall zugunsten der Fluggäste entschieden: Bei einem Flug mit Anschlussflug erfolgt der Abflug am Startflughafen mit einer nur kleinen Verspätung, d.h. unterhalb der in Art. 6 Abs. 1 der FluggastrechteVO definierten Grenzen. Die Verspätung am Endziel beträgt jedoch (z.B. wegen verpasstem Anschlussflug) mindestens drei Stunden. Der EuGH hat klargestellt, dass die **Ausgleichzahlung nicht von einer Verspätung beim Abflug abhängt** und den Fluggästen daher auch in diesen Fällen eine Entschädigung zusteht. Begründet wird dies überzeugend damit, dass die Passagiere auch hier einen irreversiblen Zeitverlust und somit Unannehmlichkeiten erleiden.

Wie in den letzten Wochen immer wieder in den Nachrichten zu hören war, fielen auch auf Grund **Streiks** etliche Flüge aus. Letztlich hatte der BGH zu entscheiden, ob ein Streik der eigenen Piloten als "höhere Gewalt" anzusehen ist oder nicht. Der BGH hat sich im Urteil vom 21. August 2012, Az.: X ZR 138/11, allerdings auf die Seite der Lufthansa gestellt. Die Botschaft des BGH lautete: Keine Ausgleichszahlung nach der FluggastrechteVO für Flugannullierung wegen von der Vereinigung Cockpit angekündigten Pilotenstreiks. Dies stellt einen **außergewöhnlichen Umstand** i.S.d. Art. 5 Abs. 3 der FluggastrechteVO dar. Die Fluggesellschaft muss allerdings geeignete und zu-

mutbare Maßnahmen ergreifen, um Annullierungen auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken, indem sie z.B. einen Sonderflugplan einrichtet. Erst dann kann die Absage des Fluges als nicht zu vermeiden angesehen werden.

Zwar entschied der EuGH in der Rechtssache C-12/11 am 31.01.2013, dass ein Luftfahrtunternehmen keine Ausgleichspflicht nach der FluggastrechteVO trifft wenn infolge eines **Vulkanausbruchs** der Flug annulliert wird, es aber nach dem Unionsrecht zu Betreuungs- und Ausgleichsleistungen gegenüber den betroffenen Fluggästen verpflichtet ist. Im Rahmen der **Betreuungspflicht** muss das Luftfahrtunternehmen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit Erfrischungen und Mahlzeiten sowie eine Hotelunterbringung, die Beförderung zwischen dem Flughafen und dem Ort der Unterbringung und Kommunikationsmöglichkeiten mit Dritten unentgeltlich bereitstellen. Der EuGH stellte klar, dass die Verordnung keinerlei Begrenzung, ob zeitlicher oder finanzieller Art, der Pflicht zur Betreuung der Fluggäste vorsieht, deren Flug wegen außergewöhnlicher Umstände annulliert wurde. Dem Luftfahrtunternehmen obliegen daher alle Betreuungspflichten gegenüber den betroffenen Fluggästen während des gesamten Zeitraums, in dem diese auf ihre anderweitige Beförderung warten müssen.

Bei Ablehnung der Ausgleichszahlung durch die Fluggesellschaft sollten Sie schriftlich eine letzte Frist zur Zahlung setzen und gleichzeitig androhen, dass Sie nach Ablauf der Frist anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Sollte die Fluggesellschaft innerhalb der Frist nicht einlenken, helfen wir Ihnen gerne, die Ausgleichsansprüche gegenüber der Fluggesellschaft durchzusetzen.



Herausgeber:

Hoffmann / Peschkes & Partner GbR
Rechtsanwälte / Steuerberater
Fachanwälte / Wirtschaftsprüfer

Langgasse 36 / D-65183 Wiesbaden

Tel.: 0611 17455-0 / Fax: 0611 17455-10
eMail: info@hpp24.de / www.hpp24.de